

auf körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden soll, ob er die Strafe aushalten kann, oder nicht.

Abg. **Klien**: Das ist eben aus diesem Grunde. Es scheint mir die erste Strafe zu hoch, und die Gradation zu stark, denn wenn wir bei dem zweiten Grade schon 14 Tage Gefängniß annehmen, so kommen wir bei Nr. 3 noch höher, und ich glaube, die Strafe würde dann zu hart sein.

Abg. **Rahlenbeck**: In Hinsicht der körperlichen Züchtigung wollte ich mich dahin erklären, daß dann doch wohl vorausgesetzt werden kann, daß sie nicht zur Ungebühr angewendet werden kann, bei Personen solcher Art auch keine so große Sensibilität vorwaltet, und wie ich glaube, ihnen auf keine andre Weise Ehrfurcht vor dem Gesetze einzulösen ist; so neige ich mich zum Gutachten der Majorität der Deputation.

Abg. **Eisenstuck**: Ich bitte noch einmal um's Wort.

Abg. **D. Plagmann**: Ich habe nur ein Wort über den Antrag zu sagen, und muß mich in dem Sinne aussprechen, wie es theilweise der geehrte Abg. Scholze gethan hat. Der Herr Antragsteller schien zu meinen, daß es auf dem Lande an Zwangsarbeit fehlen möchte. Ich bin der Meinung, daß es auf dem Lande Zwangsarbeit aller Art giebt, in Gärten, Höfen, Feldern, Communplätzen, Straßen, und wie es sich gestalten mag. Sollten künftighin größere Vereinigungsbezirke gebildet werden, so wird auch die Beaufsichtigung solcher Individuen noch erleichtert werden. Es ist gedauert worden, man könne die Zwangsarbeiter nicht unter die übrigen Tagelöhner stecken. Der Meinung bin ich gar nicht; ich habe die entgegengesetzte Erfahrung gemacht, daß dies sehr wohlthätig gewirkt hat. Der Unterschied ist, daß die Tagelöhner bezahlt werden, die Zwangsarbeiter aber nichts oder nur sehr wenig erhalten. Ueberhaupt kann ich eine Bemerkung bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken; wenn sehr viel und oft von arbeitscheuen Individuen die Rede ist, so kann ich sie zwar nicht hinweg leugnen; aber die Arbeitscheu besteht sehr oft nur in einem gewissen Ungeschick, Arbeit zu finden, wo sie vorhanden ist. Wenn dergleichen Leuten Arbeit geboten wird, werden die Arbeitscheuen nicht selten arbeitswillig.

Abg. **v. Thielau**: Ein paar Worte zur Widerlegung. Zuvörderst muß ich bemerken, daß, wenn der Abgeordnete behauptet, es sei diese Strafe ausführbar, die Behörden darauf erkennen können; denn das Amendement lautet in den Worten: „wo sie nicht ausführbar ist, soll auf die Gefängnißstrafe erkannt werden können.“ Zweitens möchte ich wohl wissen, wie ein solcher Mann, der nicht arbeiten kann, auch wenn er Zwangsarbeiter ist, zur Arbeit auf dem Lande angehalten werden kann, wo keine besondere Behörde da ist, die bei dem Manne steht, um ihn anzuhalten. In Arbeitshäusern hat man ein Mittel, was sehr verschrien ist, und das ist der Stock, der läßt die Leute arbeiten; so ist es in Arbeitshäusern und auch in Zuchthäusern. Aber auf dem Lande möchte ich in der That

wissen, wer sich zu dem Gesäße hergeben sollte und wer ihn strafe; wenn der Zwangsarbeiter alle Viertelstunden einmal die Radehacke aufhebt, so wird Niemand da sein, der ihm ein Compelle giebt, daß er fleißiger arbeitet. Das ist mein Bedenken, was sich herausgestellt hat, wo auf Zwangsarbeit erkannt wird, und wo kein Mittel da ist, den Menschen anzuhalten, daß er ordentlich und fleißig arbeitet. — Zweitens kann ich mich mit dem Grundsatz nicht einverstehen, daß man Zwangsarbeiter unter andere Arbeiter steckt. Erstens, ich würde mich nie dazu verstehen, unter die Tagelöhner, die fleißig und ordentlich sind, Jemanden zu stellen, der zu Zwang arbeitet, weil ich ihnen nicht zumuthen will, einen Sträfling unter sich zu dulden, und zweitens, wenn der Mensch nicht arbeiten will, so werden die andern größtentheils fleißigen Arbeiter auch behindert, indem er nicht mit ihnen fortkommt. Endlich soll die Strafarbeit ein Schimpf sein, das ist eben der Zweck bei der ganzen Zwangsarbeit. Sie sollen öffentlich ausgestellt werden, damit Jeder sieht, daß ein Solcher zu Zwang arbeitet. Wie der Abgeordnete das auf dem Lande bewerkstelligen will, muß ich seinem Ermessen anheim geben. Ich habe kein Mittel ausfindig machen können, eine solche Maßregel herauszufinden. Wohlthätig kann ich es nicht halten, als Strafe überhaupt öffentliche Arbeit hinzustellen, und ich habe mich bereits bei dem Criminalgesetzbuch darüber ausgesprochen. Man soll Etwas, was Beschäftigung der ärmeren Klasse Tag für Tag ist, was eine ehrenwerthe Beschäftigung ist, nicht als öffentliche Strafe darstellen. Ich bin daher nie für öffentliche Zwangsarbeit außer dem Zuchthause, weil ehrliche Leute sich im Lande damit beschäftigen müssen, und hier durch Strafarbeit erniedrigt werden.

Abg. **Eisenstuck**: Das Amendement des Abg. v. Thielau, wie es jetzt gestellt ist, würde mir unbedenklich sein. Ich würde mich dafür erklären; denn es kann der Fall eintreten, wo keine Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten ist. Ein ganz ähnlicher Fall hat uns vorgelegen bei dem Militärstrafgesetzbuche, hinsichtlich des Arbeitsarrestes. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Arbeitsarrest auf dem Papiere hingeschrieben wird, aber nicht vollstreckt werden kann, weil es an Gelegenheit zu Arbeit fehlt. Ebenso kann es in kleineren Orten vorkommen, daß Gelegenheit nicht vorhanden ist, Zwangsarbeit zu vollstrecken. Wegen der körperlichen Züchtigung erlaube ich mir nur noch wenige Worte. Meine Ansicht werde ich immer festhalten, und ich könnte sie mit großen Deductionen belegen. Man wird mir auch nicht den Vorwurf machen können, daß ich bloß der Stimme des Gefühls folgte, noch weniger, daß ich ein schroffer Theoretiker bin; ich habe mich auch in der Praxis von der Zweckmäßigkeit der Prügelei nicht überzeugen können. Ueberhaupt muß ich nur auf ein Verhältniß in Sachsen aufmerksam machen, was mir auch hier schroff entgegen tritt. Nämlich zu den noch offenen Lücken der Gesetzgebung des Vaterlandes gehört auch noch ein Polizeistrafgesetz. Nun muß ich sagen, so lange wir kein Polizeistrafgesetzbuch haben, ist es mir bedenklich, etwas, das vor die Polizei gehört, und nicht in die Armen-